

Konzeption

zur Fachberatung für Kindertagesbetreuung

gemäß § 11 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz
(ThürKitaG)

im Wartburgkreis

Beschluss des Jugendhilfeausschusses des
Wartburgkreises Nr..... vom xx.xx.2018

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines und Grundsätze	3
1.1. Finanzielle Mittel	3
1.2. Grundsätze	3
1.3. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Fachberatung nach § 11 ThürKitaG	6
2.1. Zielgruppen	6
2.2. Aufgaben der Fachberatung	6
2.3. Qualitative Anforderungen	6
2.4. Anforderungen an die Fachkräfte	6
3. Struktur der Fachberatung im Wartburgkreis	7
3.1. Fachberatung Gesamtverantwortung	7
3.2. Fachberatung Prozessbegleitung	8
4. Umsetzung der Aufgaben im Wartburgkreis	9
4.1. Personalstellen für die Fachberatung Kindertagesbetreuung im SG 55.3	9
4.2. Aufgabenverteilung der Fachberatung nach Personalstellen	9
4.3. Finanzierung	9
4.3.1. Finanzierungsplan	10
5. Voraussetzung zur Übernahme der Fachberatung freie Träger	10
6. Evaluation zur Qualitätssicherung und -entwicklung	10
7. Organigramm der Fachberatung Kindertagesbetreuung im Wartburgkreis	11

Anlagen:

- Anlage 1 - Beispiel zum Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2018
- Anlage 2 - Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG)

Fachberatung für Kindertagesbetreuung im Wartburgkreis

1. Allgemeines und Grundsätze

1.1. Finanzielle Mittel

§ 26 Abs. 2 ThürKitaG

Für die Fachberatung nach § 11 zahlt das Land kalenderjährlich eine Landespauschale in Höhe von 30 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit die Fachberatung aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Jugendhilfeausschusses auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen worden ist, fördert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die diese Fachberatung leisten, mit einem Anteil der Landespauschale nach Satz 1, der sich nach Berücksichtigung der in § 79 SGB VIII geregelten Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt. Die Bemessung des Anteils der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Fachberatung erfolgt in der Regel im Umfang von zehn vom Hundert, mindestens jedoch im Umfang eines Drittels einer Vollzeitbeschäftigteneinheit. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, denen die Fachberatung übertragen wurde, haben über die in Satz 2 geregelte finanzielle Förderung hinaus keinen Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf finanzielle Förderung der Fachberatung.

1.2. Grundsätze

- Fachberatung richtet sich an die Träger der Kindertageseinrichtungen, die pädagogischen Fachkräfte und Tagespflegepersonen.
- Gesamtverantwortung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

1.3. Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

aktueller Stand:(Veröffentlichung der Konzeption)

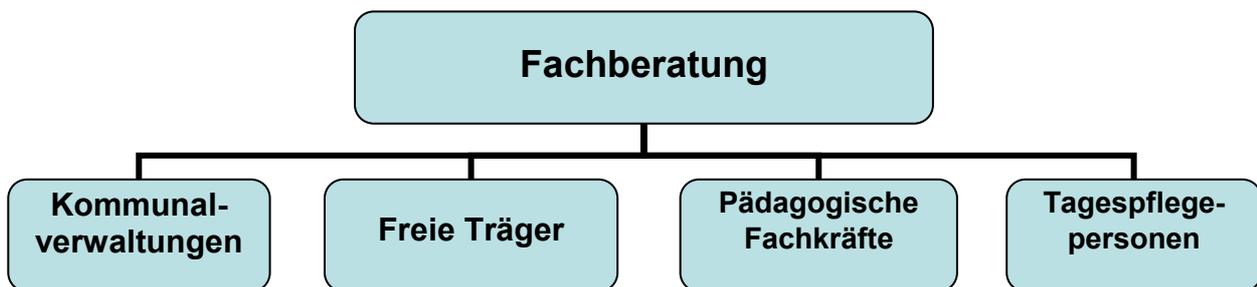
§ 4 SGB VIII	§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.
§ 71 Abs. 2 SGB VIII	§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, 2. der Jugendhilfeplanung und 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
§ 78 SGB VIII	§ 78 Arbeitsgemeinschaften Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§ 79 SGB VIII	<p>§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen; 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. <p>(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.</p>
§ 79a SGB VIII	<p>§ 79 a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen, 2. die Erfüllung anderer Aufgaben, 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a, 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen <p>weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.</p>
§ 80 SGB VIII	<p>§ 80 Jugendhilfeplanung</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. <p>(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden, 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. <p>(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.</p> <p>(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.</p>
§ 22 - 26 SGB VIII	<p>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>...</p>
§ 6 Abs. 3 ThürKitaG	<p>§ 6 Trägerschaft, Zusammenarbeit</p> <p>(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Soweit Kindertageseinrichtungen oder Fachberatung in geeigneter Weise von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder angeboten werden oder rechtzeitig</p>

	geschaffen werden können, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
§ 7 ThürKitaG	§ 7 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen ...
§ 8 ThürKitaG	§ 8 Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf ...Maßgeblich für die besondere Förderung ist der vom Träger der Sozialhilfe erarbeitete Gesamtplan nach § 58 SGB XII, an dessen Aufstellung und Durchführung der Leistungen der örtliche Träger der Sozialhilfe mit den Eltern des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit den behandelnden Ärzten, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt zusammenwirkt...
§ 9 Abs. 1 ThürKitaG	§ 9 Erlaubnis und Aufsicht Das Ministerium hat den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Unterstützung hinzuzuziehen, wenn es dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 3 bis 5 für erforderlich hält
§ 10 Abs.3 - 5 ThürKitaG	§ 10 Kindertagespflege (3) Die Eignung von Tagespflegepersonen sowie das Vorliegen der kindgerechten Räumlichkeiten prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden. Erhält die Tagespflegeperson eine öffentliche finanzielle Förderung, schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzlich eine Vereinbarung mit ihr ab. Die Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 haben mindestens die Zahlung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vorzusehen. (5) Kindertagespflege bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Zuständig für deren Erteilung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
§ 11 ThürKitaG	§ 11 Fachberatung (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung zu gewährleisten. Für die Gewährleistung des Angebots und die Feststellung des Bedarfs für Fachberatung gelten § 71 Abs. 2 SGB VIII sowie die §§ 78, 79 bis 80 SGB VIII. § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes findet Anwendung. (2) Es ist Aufgabe der Fachberatung, die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie leitet insbesondere Reflexions-, Entwicklungs-, und Veränderungsprozesse in der Praxis der Kindertagesbetreuung ein, erarbeitet das notwendige Fachwissen mit den pädagogischen Fachkräften und unterstützt sie beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis. Sie ist im jeweiligen Sozialraum vernetzt. (3) Die Fachberatung erfolgt durch pädagogische Fachkräfte, die über einen in § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Hochschulabschluss und eine einschlägige Berufserfahrung verfügen. Diese soll mindestens fünf Jahre umfassen, von denen mindestens drei Jahre im Arbeitsfeld einer Kindertageseinrichtung verbracht sein sollen. (4) Träger von Fachberatung nach Absatz 2 können sein: 1. örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und 2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
§ 20 ThürKitaG	§ 20 Bedarfsplanung (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellen jährlich für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebiets die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind.... (2) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 zu beachten. Die Anzahl der Kinder mit Behinderungen oder drohender Behinderung ist zu berücksichtigen und Angebote für diese sind auszuweisen. (3) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der im Planungsgebiet nach § 12 gebildeten Elternvertretung im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebiets aufzustellen und durch den für das Planungsgebiet zuständigen Jugendhilfeausschuss zu beschließen. Er ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der Bedarfsplan ist in den Gemeinden des Planungsgebiets öffentlich auszulegen.

2. Fachberatung nach § 11 ThürKitaG

2.1. Zielgruppen



2.2. Aufgaben der Fachberatung

- Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII (siehe 3.1. Seite 7)
- Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII
- Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Einleitung von Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozessen in der Praxis der Kindertagesbetreuung
- Erarbeitung des notwendigen Fachwissens mit den pädagogischen Fachkräften / Tagespflegepersonen und Unterstützung beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis

2.3. Qualitative Anforderungen

- Fachberatung ist im jeweiligen Sozialraum vernetzt;
- unterstützt die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung auf wissenschaftlicher Basis
- Fachberatung fördert die kooperative Etablierung und Weiterentwicklung kommunaler Erziehungs- und Bildungslandschaften; erfolgt unabhängig und konzeptneutral
- Fachberatung basiert auf Offenheit und Transparenz, Freiwilligkeit, Ressourcenorientiertheit, Konfliktfähigkeit, Partizipation und Vernetzung
- Fachberatung ist als Begleitprozess angelegt und auf die Mitwirkung der Beteiligten angewiesen
- eine Trennung von Fachberatung und Dienst- und Fachaufsicht ist zu gewährleisten
- Fachberatung ist Teamarbeit,
- Fachberatung muss sich an den Bedürfnissen des sozialräumlichen Umfeldes, an den gesellschaftlichen Veränderungen und an den sich wandelnden sozialen Bedingungen sowie dem Erkenntnisstand im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung orientieren;
- schafft Vertretungsregelungen zur Sicherung der Kontinuität

2.4. Anforderungen an die Fachkräfte

Qualifikation:

- Die Fachberatung erfolgt durch pädagogische Fachkräfte gem. § 11 Abs. 3 ThürKitaG
- mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung, davon mindestens 3 Jahre im Arbeitsfeld einer Kindertageseinrichtung

Übergangsbestimmungen § 35 Abs. 5 ThürKitaG

- Die oben genannten Qualifikationsanforderungen für die Fachkräfte der Fachberatung gelten nur dann, wenn eine Stelle erstmalig oder erneut besetzt wird, es sei denn, sie wird mit einer pädagogischen Fachkraft besetzt, die unmittelbar zuvor in der Fachberatung in Thüringen tätig war.

Kompetenzen:

- Methodenvielfalt und allgemeine Beratungskompetenz
- Kenntnisse des konkreten Arbeitsfeldes, des Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre, des Trägersystems und der Strukturen sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Bereitschaft zur steten Weiterqualifizierung
- regelmäßiger Erfahrungsaustausch, Kooperation, kollegiale Beratungen, fortlaufende berufsbegleitende Fortbildungen sowie Supervision

3. Struktur der Fachberatung im Wartburgkreis

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in zwei Bereichen:

Fachberatung Gesamtverantwortung

(Aufgabenfeld des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

Dabei ist es unerheblich, in welcher Trägerschaft sich die Kindertageseinrichtungen befinden. Die Gesamtverantwortung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege ist im Jugendamt verortet.

Fachberatung Prozessbegleitung

(Aufgabenfeld entsprechend § 11 Abs. 2 ThürKitaG)

Bedingt durch die Interessenbekundung der meisten freien Träger, in ihren Einrichtungen eigene Fachberatung entsprechend § 11 Abs. 2 ThürKitaG vorzuhalten und dementsprechend deren Aufgaben wahrzunehmen erfolgt eine Aufteilung der Kindertageseinrichtungen in zwei Gruppen:

- Kitas in freier Trägerschaft, deren Träger eigene Fachberatung anbieten
- Kitas in kommunaler Trägerschaft und Kitas in freier Trägerschaft ohne eigene Fachberatung

Die Fachberatung Prozessbegleitung für Tagespflegepersonen ist im Wartburgkreis im Jugendamt verortet.

3.1. Fachberatung Gesamtverantwortung

(Aufgabenfeld des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

Beratung der Träger, der pädagogischen Fachkräfte und Tagespflegepersonen

- gemeinsame Beratungen in den Kindertageseinrichtungen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Rahmen der Mitwirkung nach §§ 45 und 46 SGB VIII unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 7 ThürKitaG
- Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung
- Mitwirkung bei Maßnahmen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage der Vereinbarungen zum Kinderschutz gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII

- Ausgestaltung der Zusammenarbeit zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und behinderten/von Behinderung bedrohten Kindern nach § 8 ThürKitaG
- regelmäßige Leiterinnenberatungen
- Beratung zu gesetzlichen Grundlagen, Aufsichtspflicht, Personalplanung, Öffnungszeiten, Datenschutz usw.
- Beratung bei Fragen der Betriebsführung, der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung im Rahmen der Betriebserlaubnisprüfung nach § 45 SGB VIII
- Kooperation mit der Fachberatung der freien Träger
- Unterstützung bei der Vernetzung der Kindertageseinrichtungs- und Tagespflegeangebote im Sozialraum
- Elternberatungen
- Koordination der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Kooperationspartnern der Jugendhilfe
- Zusammenarbeit; Kooperation und Vernetzung mit Institutionen und Behörden wie z.B.
 - Gesundheitsamt
 - Sozialamt
 - Ordnungsamt
 - Kommunalaufsicht
 - Bauamt
 - Staatliches Schulamt
 - Frühförderstellen
 - Fachärzte, Therapeuten
 - Lebenshilfe e.V.
- Beratung von Tagespflegepersonen
- Erteilung und Überwachung von Erlaubnissen nach § 43 SGB VIII

3.2. Fachberatung Prozessbegleitung

(Beratungsangebot nach § 11 Abs. 2 ThürKitaG)

Beratung von Trägern, pädagogischen Fachkräften und Tagespflegepersonen durch

- Teambesprechungen und Reflexionen
- Teamtage
- Praxisbegleitung

Der Nachweis erfolgt durch eine jährliche Dokumentation mittels Formblatt des Jugendamtes (siehe 6.)

Inhalte:

- Weiterentwicklung der Umsetzung der Inhalte des Thüringer Bildungsplanes bis 18 Jahre
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagesbetreuung entsprechend § 7 ThürKitaG unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Einleiten von Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozessen in der Praxis der Kindertagesbetreuung
- Erarbeitung des nötigen Fachwissens mit den pädagogischen Fachkräften
- Unterstützung beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis
- Ermittlung von Fortbildungsbedarfen und Unterstützung bei der Auswahl von geeigneten Referenten für das einzelne Team
- Finanzierung von Inhousefortbildungen der kommunalen Kindertageseinrichtungen entsprechend der ermittelten Themen im Rahmen der Begleitung durch die Fachberatung
- Bereitstellung spezifischer Fachliteratur und Informationsmaterialien
- regelmäßige Austausch der Fachberater/innen
- Fachliche Unterstützung der Tagespflegepersonen entsprechend § 11 Abs. 2 ThürKitaG

4. Umsetzung der Aufgaben im Wartburgkreis

4.1. Personalstellen für die Fachberatung Kindertagesbetreuung im SG 55.3

3,50 Personalstellen
3 x 1,00 VbE
1 x 0,50 VbE

bereits vorhanden: 3,00 Personalstellen
zusätzliche Stellen: 0,50 Personalstellen

4.2. Aufgabenverteilung der Fachberatung nach Personalstellen

1,90 VbE Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII

davon

1,50 VbE für Kindertageseinrichtungen
0,40 VbE für Tagespflegepersonen

0,10 VbE Fachberatung Prozessbegleitung für Tagespflegepersonen
1,50 VbE Fachberatung Prozessbegleitung für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und freier Trägerschaft ohne (eigene) Fachberatung finanziert aus den Mitteln nach § 26 Abs. 2 ThürKitaG

Die Angliederung der Fachberatung erfolgt an das Sachgebiet Jugendarbeit. Die Fachberatung (3,50 VbE) ist dem/der Sachgebietsleiter-/in unterstellt. Die Fachberatung arbeitet unabhängig, neutral und trägerübergreifend.

Das Team der Fachberater/-innen koordiniert und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für die Amtsleitung.

4.3. Finanzierung

Die Finanzierung von 1,5 VbE des Personals in der Fachberatung Prozessbegleitung für Kindertageseinrichtungen erfolgt aus den Landeszuwendungen. Das Personal ist / wird im Jugendamt angestellt und untersteht der/dem Sachgebietsleiter-/in für Jugendarbeit.

Die Beteiligung der freien Träger an den Aufgaben der Fachberatung in ihren Kindertageseinrichtungen erfolgt entsprechend § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 ThürKitaG.

4.3.1. Finanzierungsplan

nach den Ansätzen des jeweiligen Haushaltsjahres

Einnahmen gem. Landeszuweisung
Ausgaben
<ul style="list-style-type: none">• Auszahlung an Freie Träger (27,00 € pro Kind lt. Kita-Bedarfsplan; Stand: 01.03. des jeweiligen Jahres)
<ul style="list-style-type: none">• Tagespflege (27,00 € pro geplantem Platz lt. Kita-Bedarfsplan des jeweiligen Jahres)
<ul style="list-style-type: none">• Personalkosten für Fachberatung im Jugendamt (1,5 VbE)
<ul style="list-style-type: none">• Finanzierung von Fortbildungen nach Bedarfsanalyse durch die Fachberatung in den Kindertageseinrichtungen der kommunalen Träger Berechnungsgrundlage: Differenz zur Summe (27,00 € pro Kind lt. Kita-Bedarfsplan; Stand: 01.03. des jeweiligen Jahres) im Vergleich zu den tatsächlichen Personalkosten für Fachberatung im Jugendamt (1,5 VbE)
<ul style="list-style-type: none">• Finanzierung von Veranstaltungen/Fortbildungen incl. Sachkosten im Rahmen der Gesamtverantwortung

Da jährlich mit anderen Auszahlungssummen und Anzahl von Kindern zu rechnen ist, erfolgt eine dementsprechende Anpassung (siehe Beispiel Anlage 1)

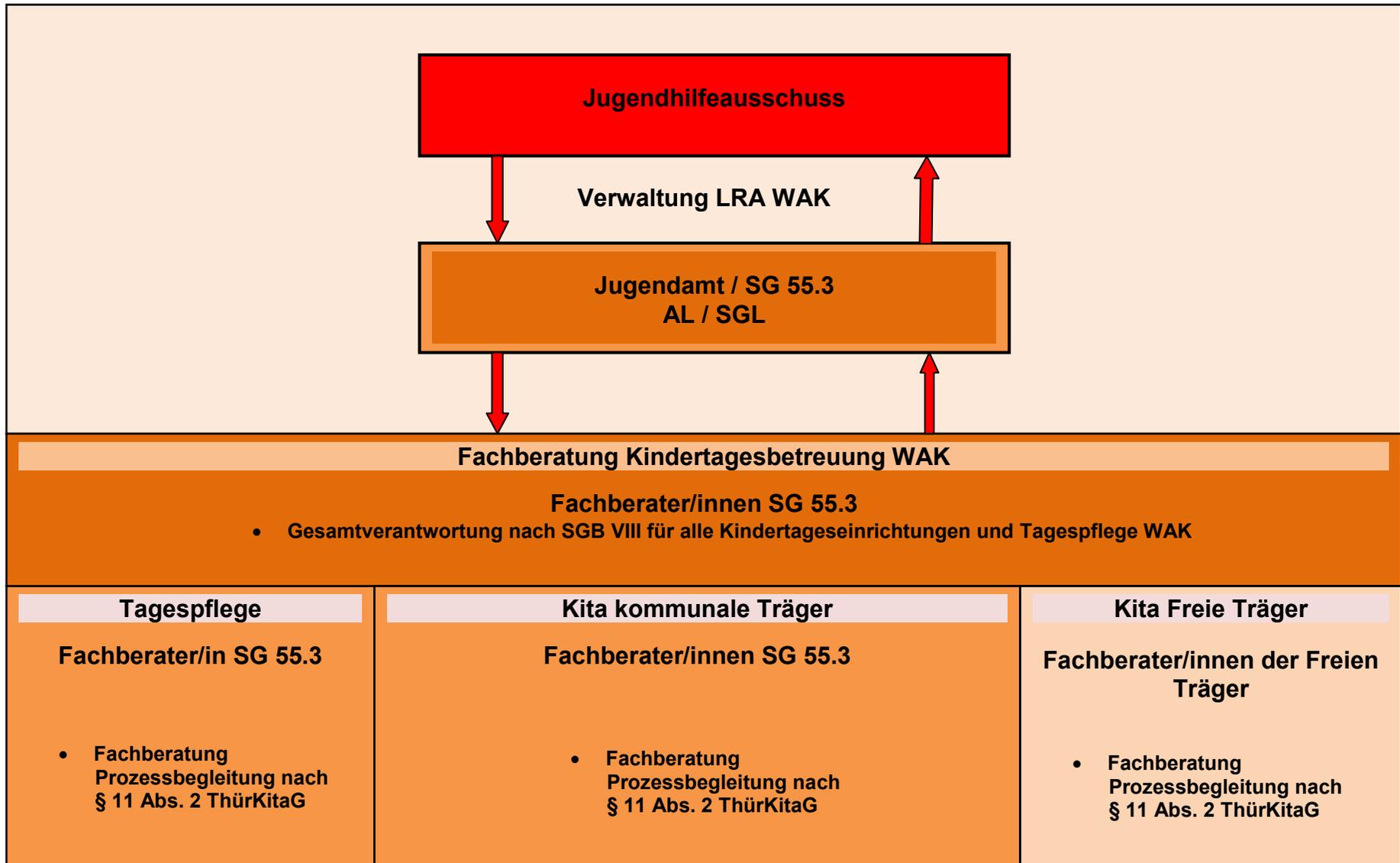
5. Voraussetzung zur Übernahme der Fachberatung Freie Träger

- Vorlage der Konzeption zur Umsetzung der Fachberatung im Jugendhilfeausschuss WAK
- Fachkraftnachweis gem. § 11 Abs. 3 ThürKitaG bzw. § 35 Abs. 5 ThürKitaG für den/die zugeordneten Fachberater/innen
- Nachweis über die Anzahl der zugeordneten Kindertageseinrichtungen pro Fachberater/in (ggf. auch für andere Landkreise)
- Nachweis des Arbeitgebers über Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

6. Evaluation zur Qualitätssicherung und -entwicklung

- jährliche Auswertung der Dokumentation für das Jugendamt im Rahmen der Gesamtverantwortung
- Informationen an Jugendhilfeausschuss durch Arbeitsgruppe - Intervalle werden durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt
- alle 2 Jahren Abgleich der Konzeptionen mit den Ergebnissen der Dokumentationen durch den Jugendhilfeausschuss

7. Organigramm der Fachberatung Kindertagesbetreuung im Wartburgkreis



Anlage 1

Beispiel zum Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2018

Einnahmen	178.770,00 €
Ausgaben	178.770,00 €
<ul style="list-style-type: none">• Auszahlung an Freie Träger (27,00 € pro Kind lt. Kita-Bedarfsplan 2017/2018; Stand: 01.03.2018 → 2.273 Kinder)	61.371,00 €
<ul style="list-style-type: none">• Tagespflege (27,00 € pro geplantem Platz lt. Kita-Bedarfsplan 2017/2018 → 65 Plätze)	1.755,00 €
<ul style="list-style-type: none">• Personalkosten für Fachberatung im Jugendamt (1,5 VbE)	ca. 84.500,00 €
<ul style="list-style-type: none">• Finanzierung von Fortbildungen nach Bedarfsanalyse durch die Fachberatung in den Kindertageseinrichtungen der kommunalen Träger Berechnungsgrundlage: Differenz zur Summe (27,00 € pro Kind lt. Kita-Bedarfsplan 2017/2018; Stand: 01.03.2018 → 3.300 Kinder) im Vergleich zu den tatsächlichen Personalkosten für Fachberatung im Jugendamt (1,5 VbE)	ca. 31.144,00 €
<ul style="list-style-type: none">• Finanzierung von Veranstaltungen/Fortbildungen incl. Sachkosten im Rahmen der Gesamtverantwortung	

Da jährlich mit anderen Auszahlungssummen und Anzahl von Kindern zu rechnen ist, erfolgt eine dementsprechende Anpassung.